

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
Abteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)  
Verfassungsdienst



Datum	6. Mai 2015
Zahl	<b>01-VD-BG-8711/11-2015</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Leikam
Telefon	050 536 10808
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 3
-------	---------

Betreff:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtraucherchutz (Tabakgesetz), das Einkommensteuergesetz 1988 und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden; korrigierte Stellungnahme

An das  
Bundesministerium für Gesundheit  
BMG – II/1

Per E-Mail: [leg.tavi@bmg.gv.at](mailto:leg.tavi@bmg.gv.at)

Zu dem mit do. Note vom 14. April 2015, Zl. BMG-22181/0029-II/1/2015, übermittelten Gesetzesentwurf wird zu Artikel 1 (Änderungen des Tabakgesetzes) wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines:

Die mit der geplanten Novellierung des Tabakgesetzes verfolgten Anliegen, einerseits die Ausweitung des Nichtraucherchutzes in der Gastronomie und andererseits die gesetzliche Verankerung der den Tabakerzeugnissen verwandten Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten, wird in der Sucht- und Krankheitsprävention als zielführend begrüßt. Nichtraucherchutzbestimmungen sind vor allem bei der Suchtprävention bei Kindern und Jugendlichen wesentlich. Klare gesetzliche Bestimmungen, vor allem im Hinblick auf die Orte, wo Rauchverbot gilt, führt zu wirksamen Maßnahmen der Kontrolle und dem Schutz der Nichtraucher/Innen, insbesondere auch vor Passivrauch.

Durch die Einführung von Kontrollorganen, die Verstöße gegen Nichtraucherchutzbestimmungen den für die Vollziehung der gewerberechtlichen Vorschriften dieses Bundesgesetzes zuständigen Behörden zur Kenntnis zu bringen haben, würde es zu einer Mehrbelastung der Gewerbebehörden kommen. Die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen bei rund 5000 Gastgewerbebetrieben im Bundesland Kärnten können derzeit noch nicht beziffert werden.

Zu § 1 Z 1b:

Es wird angeregt, dass neuartige Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter den gleichen Werbebeschränkungen unterliegen sollten wie Tabakprodukte. Dies deshalb, weil elektronische Zigaretten das Rauchen eher normalisieren und damit mühsam erreichte Erfolge bei Tabakverboten umgangen werden. Das Deutsche Krebsforschungszentrum warnt ausdrücklich vor der Ver-

harmlosung von elektronischen Zigaretten und weist auf die aggressive Bewerbung der Produkte für Kinder und Jugendliche hin. Im Aerosol der elektronischen Zigaretten wurden zudem bereits gesundheitsschädliche und krebserzeugende Substanzen nachgewiesen.

#### Zu § 12 Abs. 1 Z 3:

Nachdem das Rauchverbot an Schulen oft nicht ausreichend ist, wird vor allem aus Gründen der Suchtprävention angeregt, bei den Freiflächen von schulischen oder sonstigen Einrichtungen, wo Kinder beaufsichtigt werden, einen definierten Bereich als rauchfreie Zone zu deklarieren.

#### Zu § 12 Abs. 1 Z 4:

Es sollte überlegt werden – dies auch um etwaigen Missverständnissen vorzubeugen und um eindeutig klarzustellen, dass auch in diesen Bereichen Rauchverbot gilt – , auch die Räume des Gastronomiebetriebes anzuführen, welche ihrem Zweck nach für Gäste bestimmt sind oder von diesen benutzt werden (zB.: Gänge, Stiegenhäuser und Toiletten der Gastronomiebetriebe). Diesbezüglich sollte auch für Krankenanstalten und Pflegeheime sowie Kraftfahrzeuge, in denen Minderjährige transportiert werden, eine entsprechende Regelung betreffend den Nichtraucherchutz in das Gesetz aufgenommen werden.

#### Zu § 12 Abs. 4:

Nicht eindeutig ist, warum sich die Regelung des Rauchverbots explizit auf Wasserpfeifen und verwandte Erzeugnisse erstreckt, die anderen Tabakprodukte jedoch nicht ausdrücklich angeführt werden. Es wird daher angeregt, sämtliche in § 1 definierten Tabakprodukte anzuführen.

#### Zu § 12 Abs. 5:

Hier ist unklar, was unter sonstigen privaten Einrichtungen zu verstehen ist, weshalb angeregt wird, diesen Wortlaut zu streichen, weil dadurch die Gefahr besteht, dass der Nichtraucherchutz umgangen werden könnte.

#### Zu § 13 Abs. 1:

Bezüglich der Ausnahmebestimmung, wonach Ausnahmen vom Rauchverbot dann vorgesehen werden können, wenn diese nicht von § 12 erfassten Räume oder sonstigen Einrichtungen über eine ausreichende Anzahl von Räumlichkeiten verfügen und einzelne Räume bezeichnet werden, in denen das Rauchen gestattet ist, wird angeregt, den Begriff der ausreichenden Anzahl näher zu definieren. Dadurch, dass das Rauchen einerseits verboten, jedoch andererseits unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen wiederum erlaubt wird, wird die Kontrolle der Gewerbebehörden vor Ort wesentlich zeitintensiver, dies auch im Hinblick auf das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (insbesondere bei den Aufsichtsorganen gemäß § 24 LMSVG).

#### Zu § 13 Abs. 2:

Es wird angeregt, diese Bestimmung dadurch zu ergänzen, dass die Raucherräume ausschließlich dem Zweck des Rauchens dienen und nicht für andere Zwecke (auch nicht temporär) verwendet werden dürfen. Der Raucherraum sollte mit automatisch verschließbaren Türen und einem Unterdruck von mind. 5 Pascal ausgestattet sein, damit kein Rauch in andere Räume ziehen kann. Vor Inbetriebnahme des Raucherraums sollte eine behördliche Genehmigung eingeholt werden. Der Zutritt für Minderjährige sollte jedenfalls untersagt werden. Dies vor allem aus Gründen der Suchtprävention.

#### Zu § 13 Abs. 3:

Die Ausnahme des Rauchverbots hinsichtlich der Tabaktrafiken sollte entfallen, weil auch Minderjährige und Nichtraucher sich in solchen Tabaktrafiken aufhalten.

#### Zu § 14 Abs. 4 und 5:

Nachdem für den Fall der Uneinbringlichkeit der vorgesehenen Geldstrafen keine Ersatzfreiheitsstrafe vorgesehen ist, müsste die Berechnung derselben nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG)

vorgenommen werden. § 16 VStG sieht eine Ersatzfreiheitsstrafe von höchstens zwei Wochen vor, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nichts anderes bestimmt ist. Die Höhe der vorgesehenen Ersatzfreiheitsstrafe wäre umgelegt auf die beiden Strafraumen rechtlich unverhältnismäßig, wie nachfolgendes Beispiel zeigt:

So wäre bei einer Bestrafung nach Abs. 4 bei einem Strafraumen bis EUR 2.000,-- (Höchststrafe) und einer tatsächlichen Strafe von EUR 100,-- eine Ersatzfreiheitsstrafe von abgerundet 16 Stunden, jedoch bei einer Bestrafung nach Abs. 5 bei einem Strafraumen bis EUR 100,-- (Höchststrafe) und einer tatsächlichen Strafe von EUR 100,-- eine Ersatzfreiheitsstrafe von 336 Stunden zu verhängen. Dies ausgehend von einem Strafhöchstmaß nach § 16 VStG von 2 Wochen (336 Stunden).

Es sollte daher überlegt werden, bei beiden Strafraumen einen angepassten Rahmen für die Ersatzfreiheitsstrafe festzulegen, der bei Bestrafung nach den betreffenden Bestimmungen zu einer äquivalenten Ersatzfreiheitsstrafe führt.

Zu § 14a Abs. 1:

Es wird angeregt, dass die Kontrollen stichprobenartig und unangemeldet (eventuell auch abends und am Wochenende) erfolgen sollten.

Zu § 14a Abs. 2:

Nach dieser Bestimmung soll den Aufsichtsorganen gemäß 24 LMSVG ein zusätzliches Arbeitsgebiet zugeordnet werden. Daraus ergibt sich wiederum ein Mehraufwand für die Gewerbebehörden. Schon bisher wurden bei dringendem Verdacht die zuständigen Behörden informiert, weshalb die Schaffung eines zusätzlichen Aufgabengebietes für die Aufsichtsorgane nicht nachvollziehbar ist. Vielmehr könnte überlegt werden, als weiteres Kontrollorgan, vor allem für Einzeldelikte, Exekutivorgane vorzusehen und zu ermächtigen, Strafmandate auszustellen.

Die Wahrnehmung der in § 14a Abs. 2 vorgesehenen Kontrollbefugnisse sind für Aufsichtsorgane gemäß § 24 ff. LMSVG mit einem zusätzlichen Mehraufwand verbunden, welcher bei gegebenem Personalstand und angesichts der zu erwartenden Personaleinsparungen nicht sinnvoll bewältigt werden kann.

Zu § 17 Abs. 8:

Hinsichtlich des Zeitpunktes des Inkrafttretens wird angeregt - sofern dies dem Gesetzgebungsverfahren entsprechend überhaupt möglich ist - einen früheren Zeitpunkt zu finden, um die negativen Auswirkungen des Tabakkonsums ehestmöglich zu verhindern.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:  
Dr. Primosch